

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Riel, den 12. Januar

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz betreffend Ausgleich von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden. Vom 21. Oktober 1949 (S. 1). — Verordnung betreffend die Belastung von kirchlichem Grundbesitz zwecks Beseitigung von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden. Vom 25. November 1949 (S. 2).

II. Bekanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 2). — Kirchenkollekte Februar 1950 (S. 3). — Aufhebung der nach dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 für das kirchliche Vermögen bestehenden Beschränkungen (S. 3). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg (S. 3). — Verzeichnis der Propsteiarchipflegler (S. 3). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 4). — Ausschreibung einer Kirchenmutterstelle (S. 4). — Empfehlenswerte Schriften (S. 4). — Altarbild „Christi Geburt“ (S. 4).

Es hat Gott, dem Herrn, gefallen, unseren lieben Mitarbeiter, den Oberkonsistorialrat im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt

Johannes Carstensen

am 2. Januar 1950 im 64. Lebensjahre in die Ewigkeit abzurufen.

Fast 30 Jahre war er juristisches Mitglied des vormaligen Konsistoriums und des Landeskirchenamtes, worin er seit vielen Jahren das Personaldezernat vertrat. Sein Reichtum an Erfahrung, die Kraft seines Gedächtnisses, seine stille Treue, Gewissenhaftigkeit und demütige Sachlichkeit ließen ihn einen vorbildlichen Ratgeber sein. Seine Frömmigkeit, Geduld, Menschenkenntnis und -liebe erwarben ihm das Vertrauen der Pastoren und die Liebe seiner Kollegen. Sein Hinsang ist ein schmerzlicher Verlust für die Landeskirche.

Er selber, der auf seinem letzten dunklen Weg sich des Weihnachtslichtes getröstet hat, weist uns hin zu dem Licht, das in der Finsternis scheint. Wir danken unserem treuen Oberrat und danken Gott, der ihn uns gab. Er ruhe in Frieden, und Gott lasse ihm leuchten das ewige Licht!

Bischof D. Halfmann

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz
betreffend Ausgleich von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden.
Vom 21. Oktober 1949.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb der Landeskirche findet zugunsten der Kirchengemeinden, die während des Krieges durch Zerstörung oder Beschädigung kirchlicher Gebäude einen unverhältnismäßig hohen Schaden erlitten haben und diesen aus eigenen Mitteln nicht zu beseitigen vermögen, ein Schadensausgleich statt.

(2) Ziel des Schadensausgleichs ist die Unterstützung der geschädigten Kirchengemeinden bei der Errichtung oder Wiederherstellung der Gebäude, die zur Aufrechterhaltung eines geord-

neten kirchlichen Lebens unbedingt notwendig sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 2

Der Schadensausgleich besteht in der Gewährung einmaliger oder wiederkehrender Beihilfen, sowie in der Beschaffung von dinglichen Sicherheiten für Darlehen, die von Kirchengemeinden zum Zwecke der Beseitigung von Kriegsschäden aufgenommen werden.

§ 3

Die Beihilfemittel werden durch allgemeine Umlagen erhoben.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, soweit es zur dinglichen Sicherung von Darlehen, die zur Beseitigung von Kriegsschäden aufgenommen werden, erforderlich ist, ihren Grundbesitz

zu Gunsten einer geschädigten Kirchengemeinde oder eines von ihr zu bezeichnenden Dritten mit Grundschulden zu belasten. Ausgenommen von der Belastung sind Gebäude, die gottesdienstlichen Zwecken dienen, und Friedhöfe. Weitere Ausnahmen sind zulässig. Hierüber, sowie über die Höhe der Grundschulden und die Bedingungen, unter denen sie zu bestellen sind, entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt die Kirchengemeinde, welche im Einzelfall zu Gunsten einer geschädigten Gemeinde eine Grundschuld zu bestellen hat, sowie die Kirchengemeinde oder den Dritten, zu dessen Gunsten die Grundschuld zu bestellen ist.

(3) Nach Rückzahlung der Darlehen sind die Grundschulden an die Kirchengemeinde, deren Grundstücke belastet sind, zurückzuübertragen.

§ 5

Die Landeskirche ist verpflichtet, der Kirchengemeinde alle Ansprüche von der Hand zu halten die gegen sie aus einer nach diesem Gesetz bestellten Grundschuld geltend gemacht werden. Der Rückgriff gegen die Schuldnergemeinde bleibt vorbehalten.

§ 6

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, in welchem Umfang Grundbesitz nach § 4 belastet werden darf und welche Sicherungen Gemeinden, deren Grundbesitz nach § 4 belastet ist, zur Aufnahme eigener Darlehen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 31. März 1960 außer Kraft.

Rei, den 28. Dezember 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung.

D. Halpmann.

R.L. S.-Nr. 1427

Verordnung

betreffend die Belastung von kirchlichem Grundbesitz zwecks Beseitigung von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden.

Vom 25. November 1949.

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes betr. den Ausgleich von Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden vom 21. Oktober 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Grundbesitz einer nicht kriegsbeschädigten Kirchengemeinde darf zu Gunsten einer kriegsbeschädigten Kirchengemeinde nur insoweit belastet werden, als der eigene Grundbesitz der Geschädigten zur Sicherung eines von ihr aufzunehmenden Darlehens nicht ausreicht.

Bei einer Belastung des Grundbesitzes einer nicht kriegsbeschädigten Kirchengemeinde sind ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Falls mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Kirchengemeinden ihren Grundbesitz in absehbarer Zeit zur Sicherung eines für eigene Zwecke benötigten Darlehens ganz oder teilweise benötigt, ist dieser insoweit von einer Belastung zu Gunsten einer anderen Kirchengemeinde freizustellen. Darüber hinaus ist allgemein anzustreben, daß im Einzelfalle nicht der gesamte nach § 4 des Kirchengesetzes vom 21. Oktober 1949 der Belastung unterliegende Grundbesitz einer Kirchengemeinde belastet wird. Das Landeskirchenamt bestimmt den Teil des Grundbesitzes, der zu belasten ist.

§ 2

Wenn eine Kirchengemeinde, deren Grundbesitz gemäß § 4 des Gesetzes belastet ist, selbst kreditbedürftig wird, kann die Kirchenleitung anordnen, daß eine andere Kirchengemeinde anstelle der bisherigen zu Gunsten der kriegsbeschädigten Kirchengemeinde ihren Grundbesitz zu belasten hat.

In den Verträgen mit den Darlehensgebern der kriegsbeschädigten Kirchengemeinde ist zu vereinbaren, daß die Darlehensgeber sich für den Fall, daß die Kirchengemeinde, deren Grundbesitz nach § 4 des Gesetzes belastet ist, ihre Grundstücke für eigene Kreditaufnahme benötigt, mit einer Auswechslung ihrer Sicherheit durch Bestellung einer gleichwertigen Grundschuld auf Grundstücken einer anderen Kirchengemeinde einverstanden erklären.

Kommt eine derartige Vereinbarung mit den Darlehensgebern nicht zustande, so kann die Kirchenleitung anordnen, daß eine andere Kirchengemeinde zu Gunsten der nach § 4 des Gesetzes belasteten Kirchengemeinde ihren Grundbesitz zu belasten hat. § 5 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung.

D. Halpmann.

R.L. 1427

BEKANNTMACHUNGEN

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, den 19. November 1949.

Für das Jahr 1950 kündige ich folgende Visitationen an:

- Propstei Eiderstedt: Oldenswort, Tönning.
- Propstei Flensburg: Flensburg St. Marien, Handewitt.
- Propstei Hütten: Gattorf, Niesebj.
- Propstei Husum-Bredstedt: Hattstedt, Husum, Oland, Schwefing.
- Propstei Nordangeln: Gelling, Neutkirchen.

- Propstei Schleswig: Bergenhusen, Süderstapel.
- Propstei Sübangeln: Boren, Norderbrarup, Rübøl.
- Propstei Sübtondern: Rißbill, Morsum, Rodend, Stebefand, Westerland.

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen rechtzeitig zugehen.

Der Bischof für Schleswig.

Wester.

S.-Nr. 16 472 (R.L.)

Kirchenkollekten Februar 1950.

Kiel, den 4. Januar 1950.

Das gottesdienstliche Opfer für den 19. Februar 1950 soll wieder Hilfe sein. Hilfswert ist Hilfe. Die Hilfe wird erhofft von den Kirchen — wieviel gottesdienstliches Leben leidet noch unter den Nachwirkungen des Krieges — wie ihren Gliedern, davon viele noch ferne leben von der Kraft des Glaubens und den Erweisen der Liebe. Hilfe brauchen die Jungen in Unterweisung, Bewahrung und Gefundung ebenso wie die Alten, deren Lebensabend überschattet ist. In diesem Winter stehen vor schweren Nöten die Heimkehrer, deren Zahl Gott Lob zunimmt, und die Arbeitslosen, deren Lage leicht sein können voll Bitterkeit und Verzagtheit. Die Kirche Christi muß ihren helfenden Arm ausstrecken. Das Hilfswert will nichts weiter sein als solch helfender Arm der Kirche.

Am 26. Februar wird im Opfer der Bizelinkirche in Kiel gedacht. Eine Gemeinde mit 4 Pastoren, einer Seelenzahl von über 30 000, blühenden Arbeitskreisen baut eine Bavenenkirche auf den Trümmern ihrer völlig zerstörten großen Gottesdienststätte von einst. Wir wissen alle, daß eine Gemeinde nicht Prunk und Pracht in Domen und Kathedralen begehren soll; aber daß sie nicht ohne eine Stätte, die ihr gottesdienstliche Heimat ist, leben kann, daß sie auch zu einer Parade der Bruderliebe bedarf, daß die Arbeiterstadt Kiel heute besonders schwer leiden muß, das wissen wir alle; darum soll das Opfer für Vicelin gern gegeben sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

S.-Nr. 178 (Dez. IV)

Aufhebung der nach dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 für das kirchliche Vermögen bestehenden Beschränkungen.

Kiel, den 19. Dezember 1949.

Auf Grund einer Allgemeinen Genehmigung der Militärregierung, die mit dem 14. Oktober 1949 in Kraft getreten ist, sind alle Beschränkungen, denen die Kirchen und Wohlfahrts-einrichtungen nach dem Gesetz Nr. 52 und der in Ausführung desselben ergangenen Allgemeinen Genehmigung Nr. 5 unterworfen waren, aufgehoben worden. Insbesondere bedürfen Rechtsgeschäfte, die dem An- oder Verkauf von Grundstücken oder ihrer Belastung dienen, zu ihrer Wirksamkeit nicht mehr der Genehmigung der Militärregierung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r l e.

S.-Nr. 17518 (Dez. VII)

Urkunde

**über die Bildung der Kirchengemeinde Büdelsdorf,
Propstei Rendsburg.**

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Landgemeinden Büdelsdorf und Nidert werden aus der Kirchengemeinde Rendsburg-Neumark ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Büdelsdorf erhoben.

§ 2

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neumark geht auf die neugebildete Kirchengemeinde als deren Pfarrstelle über.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 22. Dezember 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)

In Vertretung:

gez. C a r s t e n s e n.

Kiel, den 22. Dezember 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 3. November 1949 — V 55a/05/007 — Nr. 2769/49, gegen die Erhebung des Seelsorgebezirks Rendsburg-Neumark III zu einer selbständigen Kirchengemeinde Büdelsdorf Bedenken nicht erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

C a r s t e n s e n.

S.-Nr. 16 296 (Dez. II)

Verzeichnis der Propsteiarchipflegler.

(Nach dem Stand vom 15. Dezember 1949).

Kiel, den 16. Dezember 1949.

Unter Bezugnahme auf die Ordnung für kirchliche Archipflegler vom 30. April 1948 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 33 — veröffentlichen wir nachstehend die Namen der zur Zeit in der Landeskirche tätigen Propsteiarchipflegler. Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich in allen Fragen und Angelegenheiten, die Archiv und Registratur betreffen, sich um Rat zunächst an den zuständigen Archipflegler zu wenden.

1. Propstei Eiderstedt Lehrer Ernst Ebsen, Tönning, Hochteig 25
2. Propstei Flensburg Pastor Dr. Walter Öbbel, Debersee
3. Propstei Hütten Schulleiter i. R. Walter Trede, Gertorf, Hohestr. 8
4. Propstei Husum-Bredstedt Kirchentechnungsführer Trautgott Hansen, Husum, Wolbsenstr. Nr. 45-
5. Propstei Nordangeln Pastor Erwin Freytag, Steverstedt
6. Propstei Schleswig Hauptpastor i. R. W. W. Meyer, Schleswig, Langestr. 7
7. Propstei Sübdangeln Studienrat Dr. Nagel, Mehlsby bei Rappeln
8. Propstei Südtönen Studienrat Paul Carstensen, Niebüll, Lenschstr. 49
9. Propstei Altona Pastor i. R. Adamsen, Hamburg-Altona, Stresemannstr. 75
10. Propstei Kiel Dr. Wilhelm Hahn, Kiel, Feldstraße 90 II.
11. Propstei Münsterdorf Pastor Johannes Riders, Krummendiel bei Wilster
12. Propstei Neumünster Konrektor i. R. Peter Jessen, Neumünster, Marienstr. 41
13. Propstei Norderdithmarschen Pastor Hartwig Bünz, Delve ab. Heide

14. Propstei Oldenburg Lehrer Erhard Lungfiel, Petersdorf bei Lensahn
15. Propstei Pinneberg Kirchen-Amtm. Gustav Franke, Hamburg-Blankenese, Blankeneseer Bahnhofstr. 46
16. Propstei Plön noch nicht bestellt
17. Propstei Ranshau Propst H. M. Bestmann, Glückstadt
18. Propstei Rendsburg Studienrat Th. Ugelis, Rendsburg, Schleswiger Str. 23
19. Propstei Segeberg Amtsgerichtsrat a. D. Eugen Goluboff, Bad Segeberg, Kirchplatz 1
20. Propstei Stormarn Pastor D. Dr. Wilhelm Jensen, Hamburg-Wandsb., Mansteinstraße 24
21. Propstei Süderdithmarschen Museumsdirektor Dr. Kamphausen, Melbör
22. Landesuperintendentur Lauenburg Pastor Lic. Dr. Arno Mau, Sandesneben

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Ebsen.

S.-Nr. 17 886 (Dez. V)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen in Hamburg-Schnelsen, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese, Mühlenbergerweg 68, einzufenden.

Aber die Wohnverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 18 447 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Schnelsen in Hamburg-Schnelsen wird zur Besetzung zum 1. April 1950 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt nach der Vergütungsgruppe VII E.O. A. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Hamburg-Schnelsen, Wählingsallee 17, einreichen.

S.-Nr. 18 448 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland legt einen „Ratgeber für evangelische Bucharereten“ vor. Preis 0,30 DM. Diese 1. Buchliste, der in Kürze eine 2. folgen wird, kann für den Aufbau von Gemeindebucharereten einen guten Dienst tun.

S.-Nr. 15 792 (Dez. IV)

Im evangelischen Verlagswerk G. M. Stuttgart erschien von Friedrich Rupprecht ein kleines Heft (48 Seiten, Preis 1,20 DM) über Wilhelm Löhle. Wir empfehlen dieses Heft, das in 7 Abhandlungen ein Bild über die Person und das Werk Wilhelm Löhles vermittelt, den Pastoren unserer Landeskirche wärmstens.

S.-Nr. 13 825 (Dez. IVa)

Der Deichbote 1949, Verlag: Kirche der Heimat Husum. Das Büchlein bringt die in unserem Gemeindeblatt während des Kirchenjahres 1949 veröffentlichten Betrachtungen des Deichboten. Sie haben im Lande mit Recht eine freundliche und dankbare Aufnahme gefunden. Aus dem Vorwort von Propst Wolfgang Prehn in Husum: „Wer ist eigentlich der Deichbote? Oftmals werde ich so gefragt. Es ist der besondere Wunsch des Schreibers dieses Büchleins, ein stiller, unbekannter Mann zu bleiben, der allein durch das Wort, von dem er selber lebt, seinen Brüdern und Schwestern aus seiner engeren Heimat, nicht minder aber denen, die als Vertriebene bei uns eine neue Heimat suchen, ein Wegweiser zu sein zu einem echten und frohen Leben.“

S.-Nr. 17 785 (Dez. IV)

Das Verzeichnis der Geistlichen und Gemeinden in Schleswig-Holstein 1864—1933 (143 S.) von Pastor E. Brederet kann gegen Voreinsendung von 3,15 DM durch Pastor W. Jacobsen in Melbör/Dithmarschen (Postfachkonto Hamburg 60 059) bezogen werden. Es handelt sich um eine Restauflage. Das Buch ist wichtig für Familienforscher und im Buchhandel vergriffen.

S.-Nr. 18 245/49 (Dez. I)

„Pfarrgebete zum Gottesdienst“, herausgegeben von der Liturgischen Konferenz Deutschlands, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, Einzelpreis 1,80 DM, bei Bestellung von 100 Stück 1,08 DM je Exemplar. Das Heft gliedert sich in 4 Abschnitte: Zur Bereitung, in der Sakristei, Stillgebete beim Gottesdienst, nach dem Gottesdienst. Das Heft wird den Pastoren zur Anschaffung und zum Gebrauch herzlich empfohlen.

RL 1411

Altarbild „Christi Geburt“.

Die Firma „Der neue Schulmann“ Stuttgart D, Pfitzerstr. Nr. 5—7, hat eine hervorragende Wiedergabe des Zeitblomischen Altarbildes (ca. 1500) von der Geburt Christi herausgebracht. Die Größe (64 mal 92) ist die originale des Werkes, und in den bekannten leuchtenden Farben spricht die Wiedergabe wie das Bild selbst an. Hervorragend geeignet für größere Räume ist es zu empfehlen für Säle, Unterrichtsräume, größere Amts- und Wohnzimmer, Andachtsstätten. Der Preis ist sehr niedrig gehalten und beträgt 6,— DM. Bei 25 und mehr Stück treten wesentliche Ermäßigungen ein; der Verlag würde sie auch bei verschiedenen Empfängern eintreten lassen, falls an eine ausgegebene Anschrift nicht weniger als 5 Bilder entfallen.

Wir bedauern, daß es uns nicht möglich gewesen ist, diesen Hinweis vor dem Christfest 1949 zu bringen. Wir bitten ihn für das neue Jahr im Auge zu behalten.

S.-Nr. 17 258 (Dez. IV)